

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## für die Lieferung und Zahlung von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen

### der Kopf Landmaschinen Inhaber Meinrad Kopf.

Die nachstehenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil; diese gelten ausschließlich. Bedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn der Verkäufer ihnen ausdrücklich widerspricht. Diese Bedingungen gelten auch für nachfolgende Lieferungen aufgrund schriftlicher oder mündlicher Bestellungen.

**1. Angebote.** Unser Angebot ist freibleibend. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen sind annähernd und unverbindlich. Zwischenverkäufe vorbehalten.

**2. Rücktrittsrecht.** Der Verkäufer behält sich das Recht vor, in Fällen höherer Gewalt, bei vom Verkäufer nicht zu vertretenden, nicht vorhersehbaren und nicht durch zumutbare Aufwendungen zu beseitigender Leistungshindernisse sowie vom Verkäufer nicht zu vertretendem Fehlschlagen der Selbstbelieferung vom Vertrag zurückzutreten.

**3. Lieferfrist.** Bei den seitens des Verkäufers genannten Lieferfristen handelt es sich um ca. Fristen. Für alle durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen sowie ohne nachweisbares Verschulden des Verkäufers entstandene Verzögerungen, Nichtbelieferungen und Beschädigungen haftet der Verkäufer nicht.

**4. Versand.** Der Versand erfolgt auf die Gefahr des Käufers auch bei etwaiger frachtfreier frachtfreier Lieferung oder freier Montage. Verlade-, Fracht und Zollspesen gehen zu Lasten des Käufers. Versicherung erfolgt nur auf besondere Vereinbarung und wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

**5. Preise und Zahlungsbedingungen.** Preise verstehen sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, ab Werk. Ersatz- und Zubehörteile werden besonders berechnet, wenn sie nicht ausdrücklich im Kaufvertrag aufgeführt sind. Liegt zwischen Vertragsschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten, werden etwa erfolgte Arbeitskosten-, Material- und Mehrwertsteuer-Erhöhung in gleicher Höhe an den Kunden weiterberechnet. Der Kaufpreis rein netto, ohne Abzüge, bei Lieferung sofort zur Zahlung fällig. Zahlung hat an den Verkäufer zu erfolgen. Vertreter sind nur bei Vorlage besonderer schriftlicher Vollmacht des Verkäufers inkassoberechtigt.

Im Falle des Verzugs hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 12 % zu zahlen. Für jede auf die Erstmahnung folgende Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von EUR 5,00 erhoben. Dem Käufer bleibt vorbehalten, den Nichteintritt eines Schadens oder die Entstehung eines geringen Schadens nachzuweisen.

Bei Vereinbarung von Ratenzahlung wird der gesamte Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit einer Rate in Verzug kommt. Das gleiche gilt, wenn über das Vermögen des Käufers oder bei Handelsgesellschaften des persönlich haftenden Gesellschafters ein Insolvenzverfahren beantragt oder über Grundstücke die Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung angeordnet wird im Fall nachhaltiger Pfändungen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer über wesentliches falsche Angaben bezüglich seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung in seinen Vermögensverhältnissen eingetreten ist. Insbesondere bei nachhaltigen Pfändungen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und der Einleitung eines Insolvenzverfahrens.

**6. Eigentumsvorbehalt und Rücktritt** Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Maschinen und Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und etwaig bis dahin entstandener Rechnungsbeträge für die Lieferung von Ersatzteilen und Zubehör für den Kaufgegenstand und an ihn vorgenommenen Reparaturen vor. Der Eigentumsvorbehalt der gelieferten Maschinen bleibt so lange bestehen, bis sämtlich entstandene Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bezahlt sind. Dies gilt auch für übernommene Bürgschaften. Sobald der Käufer Eigentümer des Kaufgegenstandes wird, übereignet er diesen zur Besicherung aller dann bestehenden Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen. Hierüber sind sich die Partner bereits jetzt einig. Bei allen Verfügungen über den Kaufgegenstand tritt der Kunde bereits jetzt alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche bis zur Höhe der Forderung an den Verkäufer ab. Ist der Kaufgegenstand gegen Feuer versichert, tritt der Käufer bereits jetzt die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bis zur Höhe der offenen Kaufpreisforderung an den Verkäufer ab. Ohne ausdrückliche Zustimmung ist der Käufer nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren weiterzuveräußern, zu verpfänden oder in anderer Weise darüber zu verfügen. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung verbleibt das Eigentum der Ware beim Verkäufer. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindungen, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der eigentlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 20% des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Der Verkäufer ist berechtigt vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz zu verlangen, wenn der Käufer die Abnahme der Ware endgültig verweigert hat und nach nochmaliger Fristsetzung von mindestens 5 Tagen die Ware nicht abgenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle berechtigt, Schadensersatz von 20 % des Verkaufspreises einschließlich Umsatzsteuer zu verlangen. Der Nachweis eines geringeren Schadens obliegt dem Käufer. Einen höheren Schaden hat der Käufer nachzuweisen.

Ist der Käufer Wiederverkäufer, so tritt er bereits jetzt dem Verkäufer seine Forderungen aus dem Weiterverkauf ab. Bei Zugriffen Dritter auf die im Eigentum des Verkäufers stehende Ware wird der Käufer auf das Eigentum des hingewiesen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen oder gegeben falls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

**7. Gewährleistung.** Bei gebrauchten Maschinen oder Waren erfolgt der Kauf wie besichtigt. Es wird jegliche Gewährleistung für Mängel, ob erkennbar oder nicht erkennbar, ausgeschlossen. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind sämtliche Verschleißteile. Gewährleistung versteht sich nur bei Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Käufers, insbesondere bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Bei Ausfall der Maschine während

der Garantiezeit oder auch danach können keine Regressansprüche wegen Verdienstausfall geltend gemacht werden. Garantiearbeiten, welche ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verkäufers in Fremdwerkstätten vorgenommen werden, werden vom Verkäufer nicht anerkannt und bezahlt. Bei neu hergestellten Sachen kann der Verkäufer nach seiner Wahl anstelle von Wandlung oder Minderung auch Ersatzlieferung leisten oder Nachbesserung durchführen. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bleibt dem Käufer das Recht vorbehalten, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Kaufs (Wandlung) zu verlangen.

**8. Mängelrügen.** A) Für Käufer, die Kaufleute sind gelten die §§377, 378 HGB. b) Andere Käufer sind verpflichtet, offensichtliche Mängel, innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu rügen, da sonst Gewährleistungsansprüche entfallen. Andere Mängel sind ebenfalls schriftlich anzuzeigen. c) Verluste oder Beschädigungen auf dem Transport sind vom Käufer beim Transporteur zu reklamieren und vor Übernahme der Ware – ggf. bahnmäßig – bescheinigen zu lassen.

**9. Unfallschutz.** Der Käufer wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Maschinen und Geräte vor Inbetriebnahme mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen versehen werden müssen. Verlagt der Käufer Lieferung von Schutzvorrichtungen oder sind die Vorrichtungen bereits vom Hersteller vorgesehen, so erfolgt deren Ausführung nach den Unfallverhütungsvorschriften jener Berufsgenossenschaft, in deren Bezirk die liefernde Fabrik gelegen ist.

10. Für die Richtigkeit, der auf dem Betriebsstundenzähler von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten angegebenen Betriebsstunden bzw. der angegebenen Kilometerleistung übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

11. Maschinen und Geräte werden grundsätzlich nur riss-, bruch-, und schweißfrei angetauscht. Der Verkäufer behält sich alle Regressansprüche vor, sollte ihm die unter Punkt 11 erwähnten Mängel beim Antausch fahrlässig oder arglistig verschwiegen werden.

**12. Versicherung.** Der Kunde ist verpflichtet, die gekauften Gegenstände auf Verlangen für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Leitungswasserschäden in voller Höhe zugunsten des Verkäufers versichert zu halten. Falls der Kunde dem Verlangen nicht nachkommt, ist der Verkäufer berechtigt, die Gegenstände selbst auf Kosten des Kunden zu versichern.

**13. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht.** Die Abtretung von Rechten an Dritten ist dem Kunden ohne Zustimmung des Verkäufers nicht gestattet. Gegen Zahlungsansprüche des Verkäufers kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis, sowie auf einer unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen beruht.

#### 14. Feldprobe-Bedingungen.

a) Voraussetzungen. Voraussetzung für die Gewährung eines Feldprobe-Einsatzes ist der Abschluss eines rechtskräftigen Kaufvertrages zu unseren Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Lieferungen zu Feldprobe-Bedingungen gelten als vereinbart, wenn die Lieferung zur Feldprobe von uns oder unserem Vertreter ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. b) Erprobungszeit. Das Gerät muss innerhalb von einer Woche nach Erhalt am vereinbarten Abnahmeort erprobt werden, es sei denn, dass anderslautende, schriftliche Abmachungen mit uns getroffen wurden. Die Ablehnung zu der Arbeitsweise des Gerätes ist innerhalb dieses Zeitraumes schriftlich zu erklären. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes, keine schriftliche Ablehnung, gilt die Feldprobe als erfolgreich bestanden. Wir sind berechtigt, den Feldprobe-Einsatz durch Werksangehörige oder andere Beauftragte durchführen und überwachen zu lassen. c) Übernahme: Leistet das Gerät die unter normalen Witterungs- und Einsatzverhältnissen zu erwartenden Funktionen und Ergebnisse, ist es vom Empfänger gemäß Kaufvertrag zu übernehmen. Ein Gerät gilt auch dann als übernommen, falls es länger als einen Tag eingesetzt wurde. Falls der Probeeinsatz des Gerätes nicht zur Zufriedenheit des Bestellers verläuft, hat dieser uns Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist einen erneuten Probeeinsatz in Gegenwart unseres Werkmeisters oder eines sonstigen Beauftragten durchzuführen. d) Rückgabe: Der Besteller ist nur dann zur Rückgabe des Gerätes an uns berechtigt, wenn es beim Probeeinsatz in Gegenwart unseres Beauftragten in seiner Arbeitsweise, wie unter Ziffer III erläutert, nicht befriedigt hat. Das Gerät ist in diesem Fall sofort in einem gereinigten Zustand für den Lieferer frachtfrei und auf Gefahr des Bestellers an uns oder an die von uns angegebene Anschrift zurückzuliefern. Lieferer und Besteller haben in diesem Fall das Recht, vom geschlossenen Kaufvertrag zurückzutreten.

**15. Erfüllungsort, Gerichtsstand.** Erfüllungsort für die ich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist für beide Seiten Neuried-Schutterzell. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist je nach Höhe des Streitwerts das Amtsgericht Lahr bzw. das Landgericht Offenburg.

**16. Anwendbares Recht.** Das Zustandekommen und die Ansprüche aus diesem Vertrag richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**17. Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, verpflichten sich die Parteien, die entsprechenden Bestimmungen durch einen gewollten nahekommenen zu ersetzen.